



**Mitteilung zum Straßenwinterdienst in der Stadt Halle (Saale)
Auswertung der Winterdienstperiode 2012/2013**

1. Rechtliche Grundlagen:

a) Verkehrssicherungspflicht:

Die Kommune hat die Verkehrssicherungspflicht für alle Straßen, Wege und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Es muss also eine ausdrückliche Widmung (zum Beispiel Widmungsbeschluss, B-Plan, Straßenbestandverzeichnis) oder eine stillschweigende Widmung (historisch gewachsene Straßen) vorliegen.

Im Rahmen der Räum- und Streupflicht des Winterdienstes müssen zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um die aus einer Gefahrenquelle resultierenden möglichen Schäden zu verhindern. Auf Fahrbahnen ist der Winterdienst an den Stellen erforderlich, die gefährlich und zugleich verkehrswichtig sind.

b) Zumutbarkeit der Maßnahmen:

Die Kommunen haben im Winterdienst Vorkehrungen zu treffen, die zu einer Sicherheit führen, die ein vernünftiger Verkehrsteilnehmer erwarten darf.

Im § 3 der StVO ist geregelt, dass der Fahrzeugführer unter Berücksichtigung der Straßen- und Wetterverhältnisse nur so schnell fahren darf, wie er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Die Kommunen haben daher diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr objektiv erforderlich sind und, bei denen Aufwendungen und Erfolg in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Winterdienstpflicht besteht für die Gemeinden deshalb im Rahmen des Zumutbaren bzw. ihrer Leistungsfähigkeit.

c) Schutz des Fußgängerverkehrs:

Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung werden für den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, höhere Anforderungen an den Winterdienst gestellt als für den Fahrverkehr. Unbegrenzt tätig werden müssen die Kommunen auch hier nicht. Insbesondere ist es rechtlich gerechtfertigt, den Umfang des Winterdienstes zum Schutz von Fußgängern von der

Leistungsfähigkeit und des Zumutbaren abhängig zu machen. Auch von den Fußgängern wird erwartet, dass sie die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Als Schwerpunkte für den Schutz der Fußgänger gilt der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen, an Haltestellen des ÖPNV und in Fußgängerzonen.

d) Öffentliche Parkplätze:

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung muss der Fahrverkehr auf öffentlichen Parkplätzen nicht gesichert werden.

Bei belebten Parkplätzen verlangt der Gesetzgeber, dass zum Schutz der ein- und aussteigenden Fahrzeuginsassen Teilflächen bestreut werden. Die Kommunen sind demnach verpflichtet, einen Fußweg bis zum nächsten Bürgersteig zu räumen oder zu bestreuen.

2. Auswertung der Winterperiode 2012/2013:

Der bestehende Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) wurde am 01.04.2012 durch einen Verlängerungsvertrag über die Durchführung des Winterdienstes abgelöst, der nach Ablauf von 10 Jahren endet. Die bisher vereinbarte Winterdienstpauschale in Höhe von 1.299.480 Euro pro Jahr bleibt auf dieser Grundlage bis Anfang 2021 unverändert. Innerhalb dieser Pauschale ist eine fünfprozentige Erhöhung des Leistungsvolumens des Räum- und Streuplanes möglich, ohne dass sich die Pauschale erhöht.

a) Straßenwinterdienst auf Fahrbahnen:

Im Rahmen des oben genannten Verlängerungsvertrages wurde die bereits in der Winterperiode 2011/2012 probeweise eingeführte Dringlichkeitsstufe C für den Winterdienst auf Fahrbahnen dauerhaft eingerichtet. In dieser Dringlichkeitsstufe werden Fahrbahnen ab 4 Zentimeter Neuschnee geräumt und gestreut. Dadurch war es möglich, zusätzliche Fahrbahnen von Straßen in den städtischen Winterdienst einzubeziehen, die zur Erschließung von Seniorenheimen, Behinderteneinrichtungen, Schulen und Kindereinrichtungen dienen. Darüber hinaus konnten die Kapazitäten im Rahmen der fünfprozentigen Erhöhung des Leistungsvolumens erhöht werden. Dies wurde in der vergangenen Winterperiode zur Verbesserung des Winterdienstes auf Fahrbahnen in Schwerpunktbereichen genutzt, zum Beispiel im Paulusviertel.

b) Straßenbahn- und Bushaltestellen auf öffentlichen Gehwegen:

Der Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV ist gemäß Straßenreinigungssatzung generell durch die jeweiligen Anlieger zu leisten. Nur an hoch frequentierten Haltestellen oder Haltestellen ohne eindeutige Anliegersituation in zentrumsnahen Bereichen wird der Winterdienst durch die Stadt beauftragt. Hier konnten die Probleme durch eine Optimierung des Räum- und Streuplanes minimiert werden. Nach wie vor ist die Räumung von Bushaltestellen in den Außenbezirken unzureichend. Nicht immer sind Bushaltestellen so gelegen, dass Anlieger die Durchführung des Winterdienstes übernehmen können. Da der Winterdienst an

Haltestellen manuell durchgeführt werden muss, ist der finanzielle Aufwand sehr hoch. Bei einer akuten Gefährdung der Verkehrssicherheit können dementsprechend nur Einzelmaßnahmen realisiert werden.

Für den Winterdienst an Haltestellen auf Haltestelleninseln ist die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) verantwortlich.

c) Winterdienst auf Gehwegen ohne private Anlieger:

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Halle (Saale) sind für den Winterdienst auf Gehwegen grundsätzlich die jeweiligen Anlieger verantwortlich. Dort, wo keine privaten Anlieger vorhanden sind oder die Stadt selbst Anlieger ist, müssen die Winterdienstleistungen durch die Stadt erbracht werden.

Diese Leistungen wurden in der Winterperiode 2012/2013 vor allem auf Gehwegabschnitte in den Außenbezirken ausgedehnt, die zur Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel unabdingbar sind, zum Beispiel in der Delitzscher Straße von der Autobahnsiedlung nach Reideburg, Neuglück zum Braunschweiger Bogen und Krienitzweg zur Grenzstraße.

d) Winterdienst auf Behindertenparkplätzen:

Der Winterdienst auf allgemein zugänglichen Behindertenparkplätzen im Innenstadtbereich war vollumfänglich gewährleistet.

Der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen, in Fußgängerzonen, auf Gehwegen auf Brücken und Treppenanlagen bleibt im Wesentlichen unverändert, da diese Bereiche bisher ausreichend betreut werden.

Ein Vergleich des aktuellen Räum- und Streuplanes mit den Plänen der Winterperioden 2011/2012 und 2010/2011 ist in der Anlage 1 dargestellt.

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage 1

Vergleich des aktuellen Räum- und Streuplanes mit den Plänen der Winterperioden 2011/2012 und 2010/2011

Planvorgabe	Fläche in m ² 2010/2011	Fläche in m ² 2011/2012	Fläche in m ² aktuell	Steigerung oder Mindernd auf Prozent gegenüber 2010/2011
Straßennetz A+B mit Parkplätzen	1.605.980	1.643.662	1.669.674	104,0 %
Straßennetz C mit Behinderten- parkplätzen	0	162.229	160.243	-----
Summe maschinell	1.605.980	1.805.891	1.829.917	113,9 %
Fußgängerüberwege	984	984	960	97,6 %
Signalisierte Fußgängerüberwege	1.192	1.203	1.445	121,2 %
Lichtzeichen- knotenpunktanlagen	5.718	5.856	6.903	120,7 %
Treppenanlagen	988	1.046	1.046	105,9 %
Fußgängerbrücken	1.065	1.065	1.065	0 %
Summe manuell	9.947	10.154	11.419	114,7 %
Gehwege auf Straßenbrücken	2.744	2.989	2.989	108,9 %
Gehwege	28.892	28.925	29.783	103,1 %
Fußgängerzonen	15.443	15.443	15.443	0 %
Zugangsbereiche Fußgängertunnel	696	696	696	0 %
Haltestellen der HAVAG	3.852	3.582	3.517*	98,8 %
Summe gesamt	51.627	51.635	52.428	101,6 %

*Durch den Bau neuer Haltestelleninseln, insbesondere in der Delitzscher Straße, verringerte sich die Fläche für die Stadt, da die Haltestelleninseln durch die HAVAG betreut werden.